



Fachbereiche WD 1 und EU 6

Militäroperationen und Widerstand in Dersim 1937/38
Historische und völkerrechtliche Einordnung

Militäroperationen und Widerstand in Dersim 1937/38

Historische und völkerrechtliche Einordnung

Aktenzeichen:	WD 1 – 3000 – 021/26; EU 6 – 3000 – 077/26
Abschluss der Arbeit:	22. Juni 2026
Fachbereich:	WD 1: Fachbereich Geschichte, Politik und Kultur EU 6: Fachbereich Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Historische Einordnung	4
2.1.	Zwangsassimilierung und Vernichtungsaktionen als angebliche „Aufstandsbekämpfung“	4
2.2.	Waffenlieferungen im Rahmen der deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen	4
3.	Völkerrechtliche Einordnung	9
3.1.	Genese der Völkermordkonvention	10
3.2.	Zur rückwirkenden Anwendbarkeit der Völkermordkonvention	11
3.2.1.	Völkerstrafrecht: Rückwirkungsverbot	11
3.2.2.	Übriges Völkerrecht: Prinzip der Intertemporalität	11
3.2.2.1.	Grundsatz der Nichtrückwirkung	12
3.2.2.2.	Durchbrechung in Ausnahmefällen	13
3.3.	Materielle Voraussetzungen	15
3.3.1.	Geschützte Personengruppe	16
3.3.2.	Tathandlungen	17
3.3.3.	Vernichtungsabsicht	19
3.4.	Zwischenergebnis	21
4.	Zur parlamentarischen Anerkennung als Völkermord	21

1. Einleitung

Die Fachbereiche WD 1 und EU 6 wurden um Auskunft zu verschiedenen Fragen betreffend die **Ereignisse in den Jahren 1937/1938** in der ostanatolischen Region Dersim gebeten, bei denen große Teile der dort ansässigen kurdisch-alevitischen (d.h. zazaki- und kurmancî-sprachigen) sowie der armenischen Bevölkerung von der türkischen Armee getötet, vertrieben oder in andere Landesteile deportiert wurden. Im Folgenden wird der Verlauf der von den türkischen Truppen durchgeführten **Operationen gegen die Zivilbevölkerung** kurz beschrieben und in den Kontext der ethno-nationalistischen Assimilierungspolitik der türkischen Regierung eingeordnet. Vor dem Hintergrund der engen **türkisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen** wird der Aspekt einer etwaigen **deutschen Unterstützung**, insbesondere durch die Lieferung von chemischen Kampfmitteln, beleuchtet. Sodann werden die Ereignisse in Dersim 1937/38 – mit Blick auf die **Völkermordkonvention** aus dem Jahr 1948 – **völkerrechtlich eingeordnet**. Schließlich wird dargestellt, welche Möglichkeiten einer **parlamentarischen Anerkennung** von historischen Ereignissen als Völkermord bestehen.

2. Historische Einordnung

2.1. Zwangsassimilierung und Vernichtungsaktionen als angebliche „Aufstandsbekämpfung“

Die als **politisch unruhig** geltende Region Dersim war bereits vor den Ereignissen von 1937/38 jahrzehntelang mehrfach Ziel von Strafexpeditionen gewesen, um die dortige Bevölkerung unter die Kontrolle des osmanischen und später kemalistischen Staates zu bringen.¹ In den 1920er und frühen 1930er Jahren wurde vor dem Hintergrund lokaler Revolten² in den politisch-administrativen und militärischen **Eliten** intensiv das Vorhaben diskutiert, wie eine effektive Ausdehnung und machtpolitische **Durchsetzung** des türkischen Zentralstaates gegenüber allen Regionen und Bevölkerungsgruppen zu erreichen sei. Hierbei forderten prominente Vertreter des kemalistischen Regimes wiederholt ein schonungsloses Vorgehen gegenüber der Bevölkerung in Dersim mit dem Ziel ihrer „endgültigen“ **Unterwerfung** und politisch-kulturellen **Vereinheitlichung**, d.h. weitgehenden Auslöschung ihrer kulturellen Identität.³

So erklärte etwa Hamdi Bey, ein dem türkischen Innenministerium unterstehender Inspektor der Zivilverwaltung (*mülkiye müfettişi*), 1926 in einem Bericht:

1 Vgl. Tessa Hofmann, Wiederholter Genozid in Dersim im historischen Kontext und Vergleich, in: Christian Gudehus/Alexander Husenbeth (Hrsg.), Dersim – Identität und Vernichtung, Gießen 2024, S. 169-184, hier: 178f.; David McDowall, A Modern History of the Kurds, London/New York 1996, S. 207f.

2 Kieser verweist auf einen Aufstand in Koçgiri an der Westgrenze von Dersim im Jahr 1921, vgl. Hans-Lukas Kieser, Turkey's Violent Formation: New Social Contracts at the End of the Ottoman Empire, London 2024, S. 108.; Bilmez nennt angebliche Rebellionen in Koçuşağı (1926) und Pülümür (1930), vgl. Bülent Bilmez, An Undeniable Genocide: Dersim 1937-38, in: Kaziwa Salih (Ed.), The Palgrave Handbook of Kurdish Genocides, Basingstoke 2025, S. 65-89, hier: S. 68.

3 Vgl. Ismail Küpeli, Die Vernichtungsaktionen in Dersim 1937/38, in: Gudehus et al., S. 185-211, hier: S. 187ff.

„Dersim ist für die Regierung der Republik ein **Furunkel**. Es ist für das Wohl der Heimat unbedingt notwendig, eine endgültige Maßnahme gegen dieses Furunkel vorzunehmen. (...) Versuche, sie [d.h. die Bevölkerung von Dersim] sesshaft werden zu lassen oder sie zu zivilisieren und sie so zu erziehen, sind nichts als Träumerei.“⁴

In ähnlicher Weise äußerte sich der türkische Generalstabschef Fevzi Çakmak wenige Jahre später:

„Dersim kann nicht durch Streicheleinheiten gewonnen werden. Die Intervention einer bewaffneten Macht ist es, was den Dersimer beeindruckt und was die Grundlage für seine Erziehung bietet. Dersim muss zuerst als **Kolonie** betrachtet werden. Das Kurdentum muss in der türkischen Gemeinschaft aufgelöst werden. Erst danach und nur schrittweise kann Dersim mit türkischem Recht behandelt werden.“⁵

Auch Staatspräsident Kemal Atatürk griff die Metapher von der „Furunkel“ auf und erhob etwa 1936 die Forderung:

„Die wichtigste Aufgabe in unseren inneren Angelegenheiten ist das Dersim-Problem. Diese **innere Wunde**, dieses abscheuliche Furunkel muss mitsamt seinen Wurzeln entfernt werden – koste es, was es wolle. In dieser Angelegenheit muss die Regierung alle Befugnisse erhalten, um die dringlichen Entscheidungen zu fällen.“⁶

Nach jahrelangen Vorbereitungen ergriff die türkische Regierung verschiedene Maßnahmen, welche die zwangsweise „**Türkisierung**“ der Region herbeiführen sollten: Mit dem Siedlungsgesetz vom 21. Juni 1934 sollten durch Umsiedlung und Zerstreuung der kurdischen Bevölkerung die traditionellen Stammesgemeinschaften aufgelöst und eine Bevölkerungsmehrheit der ethnischen Türken in allen Gebieten Anatoliens sichergestellt werden. Das Schulwesen diene vorrangig der Angleichung an die türkische Sprache und Kultur. Die wirtschaftliche Entwicklung der verarmten Region wurde nicht ins Auge gefasst.⁷ Die Verkündung des **Ausnahmestands** für die Region, die Umbenennung Dersims in Tunceli (türk.) 1935 und die Einrichtung eines militärischen General-Inspektorats unter Generalleutnant Abdullah Alpdoğan zu Beginn des Jahres 1936 bildeten den administrativen Vorlauf für den angestrebten militärischen Zugriff.⁸

Kleinere Sabotageaktionen von kurdischer Seite nahm die türkische Regierung zum Anlass, um ab dem 20. März 1937 unter dem Vorwand der Aufstandsbekämpfung umfangreiche „**Säuberungsaktionen**“ in der Region durchzuführen. Hierbei wurden zahlreiche Siedlungen, u.a. durch

4 Hamdi Bey, Bericht vom 2. Februar 1926, zit. nach Küpeli, S. 186; vgl. Bilmez, S. 69; Kieser, S. 108.

5 Fevzi Çakmak, Kommentare 1931/32, zit. nach Küpeli, S. 188f.

6 Kemal Atatürk, 1936, zit. nach Küpeli, S. 190f.; vgl. Frank Nordhausen, Das Massaker von Dersim, in: Frankfurter Rundschau vom 19. Januar 2019, abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/massaker-dersim-11340795.html>.

7 Vgl. Martin Strohmeier/Lale Yalçın-Heckmann, Die Kurden. Geschichte, Politik, Kultur, 6. Aufl., München 2025, S. 104f.; Kieser, S. 109.

8 Vgl. Bilmez, S. 71; McDowell, S. 208.

Luftangriffe, zerstört und die Einwohner vertrieben oder getötet.⁹ In der türkischen Presse wurde über das Geschehen erst nach mehreren Wochen berichtet und die Vernichtungsaktionen als Teil einer „**Zivilisierungsmission**“ gegenüber einer unterentwickelten und rebellischen Randgruppe der türkischen Nation dargestellt.¹⁰ Tatsächlich war der **kurdische Widerstand** wenig organisiert und blieb auf lokale und sporadische Aktionen beschränkt. Der als vermeintlicher Anführer der Rebellen geltende, über siebzigjährige alevitische Geistliche Seyit Reza stellte sich im Herbst 1937 den türkischen Behörden, um die Vernichtung seines Volksstammes zu verhindern, wurde aber zusammen mit sechs weiteren angeblichen Aufständischen zum Tode verurteilt und im November 1937 hingerichtet.¹¹

Im Sommer 1938 wurden die Operationen der türkischen Armee ausgeweitet und erstreckten sich auf Gebiete und Volksgruppen in Ostanatolien, die von den Aktionen des Vorjahres nicht betroffen waren oder bereits kapituliert hatten.¹² Erneut wurden in großem Umfang **Massaker** an der Zivilbevölkerung verübt und Tausende von Einwohnern zwangsweise nach Westanatolien ausgesiedelt.¹³ Nach Zeitzeugenberichten¹⁴ wurde hierbei auch **Giftgas** eingesetzt – etwa gegenüber Personen, die sich in Höhlen versteckt hielten,¹⁵ oder bei Bombenangriffen der türkischen Luftwaffe¹⁶. Der Einsatz von Giftgas war auch innerhalb der türkischen Regierung bekannt und wurde von einzelnen Regierungsmitgliedern verurteilt.¹⁷ Nach zeitgenössischen Angaben kamen

9 Vgl. Küpeli, S. 192ff.

10 Vgl. Küpeli, S. 194.

11 Vgl. Bilmez, S. 73ff.; Küpeli, S. 195.

12 Vgl. Küpeli, S. 198ff.; Bilmez., S. 77f.

13 Zum Ablauf der Operationen vgl. Küpeli, S. 96ff.; nach jüngeren Forschungen wurden bislang 120 Orte von Tötungsaktionen und Massakern in der Region identifiziert, von denen sich die Mehrzahl auf Vernichtungsaktionen im Sommer 1938 bezieht, vgl. Bilmez, S. 77;

14 Zur Bedeutung der Erinnerungen von Überlebenden für die historiographische Aufarbeitung der Dersim-Massaker, vgl. Sabine Lueken, Der Wunsch nach Wahrheit. Genozid an alevitischen Kurden: Ein neues Archiv macht Stimmen aus Dersim 1937/38 erstmals öffentlich zugänglich, in: Junge Welt vom 26. Juni 2026; Projektportal „Dersim 1937/38“ der Ruhr-Universität Bochum, abrufbar unter <https://portal.oral-history.digital/dersim/de>.

15 Vgl. Kieser, S. 112; Hofmann, S. 182; Hofmann zitiert und übersetzt die Aussage des Zeitzeugen Ihsan Sabri Çağlayangil aus einer Tonreportage von 1986: „Sie hatten sich in Höhlen geflüchtet. Die Armee hat Giftgas eingesetzt. Durch den Eingang der Höhle. Sie vergifteten sie wie Mäuse. (...) Es war eine blutige Operation.“

16 Vgl. Nuri Dersimi, Dersim'e ve Kürt Milli Mücadelesine Dair. Hatiratim. Sadeleştirerek, Notlayarak ve Resimleyerek. Yayına Hazırlayan Mehmet Bayrak [Über Dersim und den kurdischen Nationalkampf. Meine Erinnerungen. Überarbeitet, mit Anmerkungen versehen und illustriert. Herausgegeben von Mehmet Bayrak], überarbeitete Neuauflage 1992 (1952), S. 280.

17 Vgl. Hüsnü Gürbey/Mahsuni Gül, Artikel „Dersim'de Nazi gazi“ [Nazi-Gas in Dersim], in: Politika vom 10. Mai 2019, abrufbar unter <https://www.ozgurpolitika.com/haberi-dersimde-nazi-gazi-126512>. In dem Artikel wird ein Telegramm des damaligen türkischen Ministerpräsidenten İbrahim Refik Saydam an den Generalstabschef Marschall Fevzi Çakmak vom 19. Februar 1942 zitiert, in dem Saydam den Einsatz von Giftgas mit den entsprechenden Massenopfern unter der Zivilbevölkerung eingesteht und betont, dass er sich schäme.

bei den Militäroperationen über 13.000 Menschen aus Dersim ums Leben,¹⁸ ca. 14.000 Personen waren oder sollten deportiert werden.¹⁹ Schätzungen aus der Forschung variieren zwischen **10.000 bis 70.000 Toten** bei einer Gesamtbevölkerung von 65.000 bis 100.000 Menschen in der Region.²⁰

Manche Gebiete in der Region galten in den folgenden Jahren als „verbotene Zone“ für die kurdische Bevölkerung – erst im Zuge einer allgemeinen **Amnestie 1947** und der Aufhebung des Ausnahmezustands wurde den Deportierten die erneute Ansiedlung in ihrer ehemaligen Heimat erlaubt.²¹ Nach langen Jahren des offiziellen Schweigens oder Beschönigens als Pazifizierungsmaßnahme wurden die in der kurdischen Bevölkerung als **Tertelê** (Massaker) erinnerten Ereignisse von 1937/38 im Jahr 2009 vom damaligen türkischen Ministerpräsidenten Erdogan erstmals öffentlich als Massaker anerkannt. Kritiker interpretierten dies allerdings als ein taktisch motiviertes Manöver, um die in kemalistischer Tradition stehende Opposition politisch zu diskreditieren.²² In der historischen und sozialwissenschaftlichen Forschung variieren die Deutungen zwischen der Einordnung als **Staatsverbrechen, Genozid** oder der kemalistischen Fortsetzung der bereits von den Jungtürken des frühen 20. Jahrhunderts begonnenen ultranationalistischen **Homogenisierungspolitik**.²³ Angesichts der teilweise nicht zugänglichen türkischen Archive und offener Detailfragen, z.B. zur Dimension der religiösen Konflikte zwischen Schia, Aleviten und Sunniten bei den Akteuren, wird noch erheblicher **Forschungsbedarf** gesehen.²⁴

2.2 Waffenlieferungen im Rahmen der deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen

Nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Türkei im Jahr 1924 sowie dem Abschluss von **Freundschafts- und Handelsverträgen** entwickelten sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten während der 1920er Jahre gemäß der Interessen und der Arbeitsteilung zwischen einem Industrie- und einem Entwicklungsland: Deutsche Unternehmen exportierten Fertigwaren sowie industrielle Erzeugnisse und beteiligten sich an Eisenbahnbauten und Industrieprojekten. Im Gegenzug lieferte die Türkei Rohstoffe, vor allem landwirtschaftliche Produkte.²⁵ **Militärische Beziehungen** beschränkten sich mit Rücksicht auf die Vorbehalte der alliierten Siegermächte des Ersten Weltkriegs bewusst auf

18 Ein Bericht des türkischen Innenministeriums vom 2. November 1939 spricht von 13.806 getöteten Dersimi und 553 Soldaten in der Zeit von 1936 bis 1939, vgl. Bilmez, S. 77, weitere Berichte und Dokumente finden sich auf der Web-Site des Fördervereins Dersim e.V., abrufbar unter <https://dersim-tertele.de/>.

19 Meldung des türkischen Innenministeriums vom 23. Dezember 1938, wonach 11.683 Personen bereits deportiert seien und die Deportation von weiteren 2.000 Personen geplant sei, vgl. Küpeli, S. 208.

20 Vgl. Hofmann, S. 180; Küpeli, S. 208; abweichende Schätzungen bei Kaiser, S. 112.

21 Vgl. Kieser, S. 115; Bilmez, S. 79.

22 Vgl. Kieser, S. 116.

23 Vgl. Hofmann, S. 182f., Kieser, S. 118.

24 Vgl. Hofmann, ebda.

25 Vgl. Christian Kleinschmidt, Deutsch-türkische Wirtschaftsbeziehungen (1923-1945), in: Ders./İnanç Atılcan (Hrsg.), Deutsch-türkische Wirtschaftsbeziehungen. Eine Bestandsaufnahme, Ankara 2013, S. 54f.

die Entsendung deutscher Berater, dem Transfer von technischem Wissen und der Erprobung neuer Materialien.²⁶

Im Gefolge der **nationalsozialistischen Machtübernahme** in Deutschland ab 1933 richteten sich die Außenwirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern nach den **strategisch-militärischen Interessen** des NS-Regimes aus: Im Rahmen des von Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht verfolgten „Neuen Plans“ sollte durch einen verstärkten Handel mit den Ländern Südosteuropas und der Türkei die Versorgung mit kriegswirtschaftlich benötigten Rohstoffen gesichert und durch Steigerung der deutschen Exporte deren Finanzierung ermöglicht werden. Clearingverfahren – Handel auf der Basis der Verrechnung von gegenseitigen Forderungen – nahmen eine zentrale Rolle ein, um den Devisenmangel bei den Wirtschaftspartnern zu kompensieren.²⁷ Der Türkei kam aufgrund ihrer großen **Rohstoffvorkommen**, insbesondere an für die deutsche Rüstungswirtschaft wichtigem Chrom, eine besondere Bedeutung zu. Umgekehrt war die Türkei sowohl am Bezug von deutschen Industrieerzeugnissen wie auch an technologischer und logistischer **Unterstützung** beim Aufbau ihrer Infrastruktur und von Schlüsselindustrien interessiert, um im Rahmen ihres Fünfjahresplans ab 1933 den Übergang von einem Agrarland zu einem Industriestaat zu forcieren.²⁸ In der Folge entwickelte sich die Türkei in den dreißiger Jahren zu einem der wichtigsten Exportmärkte für das Deutsche Reich, aus türkischer Sicht wurde Deutschland sogar zum wichtigsten **Handelspartner**: Bis 1939 wurden 80% der türkischen Industrieanlagen von deutschen Unternehmen errichtet, deutsche Fachleute halfen beim Bau von Brücken, Anlagen und Kraftwerken. Zudem wurden vom Deutschen Reich in großem Umfang **Waffen** an die Türkei geliefert.²⁹ Die Struktur wechselseitiger wirtschaftlicher **Abhängigkeiten** blieb trotz zwischenzeitlicher diplomatischer Verstimmungen bis in den Zweiten Weltkrieg erhalten, zumal Deutschland auf die Lieferung des hochwertigen Chroms aus der Türkei angewiesen war. Erst angesichts der sich abzeichnenden deutschen Niederlage im Weltkrieg und auf Druck der Alliierten beendete die Türkei im Frühjahr 1945 die Handelsbeziehungen und erklärte dem Deutschen Reich den Krieg.³⁰

Im Rahmen der deutschen Waffenlieferungen an die Türkei erfolgte auch die Ausstattung mit Waffen und Kriegstechnik zum Einsatz von **Giftgas**. Das Thema ist bislang wenig erforscht, da die hierfür relevanten Militärarchive nicht frei zugänglich sind³¹ und lediglich einzelne historische

26 Vgl. Reiner Möckelmann, Deutschland und die Republik Türkei in der Weimarer und NS-Zeit (1923-1945). Hypothek der Pariser Vorortverträge, in: Paul Leidinger/Ulrich Hillebrand (Hrsg.), Deutsch-Türkische Beziehungen im Jahrhundert zwischen Erstem Weltkrieg und Gegenwart, Berlin 2017, S. 99-114, hier: S. 100f.

27 Vgl. Meral Avci, Die Interdependenz der politischen und wirtschaftlichen Ebene in den deutsch-türkischen Beziehungen zwischen 1933 und 1945, in: Wolfgang Gieler/Burak Gümüş/Yunus Yoldaş (Hrsg.), Deutsch-türkische Beziehungen. Historische, sektorale und migrationsspezifische Aspekte, Frankfurt a.M. 2017, S. 183-205, hier: S. 188f.

28 Vgl. Avci, S. 190.

29 Vgl. Kleinschmidt, S. 58.

30 Vgl. Avci, S. 202f.; Kleinschmidt, S. 59ff.

31 Vgl. Kieser, S. 117.

Quellen durch (zumeist türkischsprachige) Medienberichte in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden.³²

In der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine **parlamentarische Anfrage** im Jahr 2019 wird zu diesen Aspekten ausgeführt:

„Im Mai 2019 zuerst von der ‚Dersim Gazetesi‘ veröffentlichte, bisher unbekannte Dokumente aus dem türkischen Staatsarchiv zeigen, dass der damalige türkische Staatspräsident Mustafa Kemal Atatürk am 7. August 1937 ein **geheimes Dekret** zur Bestellung von 20 Tonnen **chemischer Kampfstoffe** und einer automatischen Abfüllanlage in Deutschland unterzeichnete. Bei den über die türkische Botschaft in Berlin eingekauften Kampfstoffen handelt es sich um Senfgas und Chloracetophenon.³³

Schon länger bekannte Dokumente des türkischen Gesundheitsministeriums belegen zudem, dass **deutsche Chemiewaffenspezialisten** die türkische Armee schulten. Auch die **Flugzeuge**, die zum Abwurf der **Gasbomben** eingesetzt wurden, kamen wohl aus Deutschland. So orderte Ankara 24 zweimotorige Bomber vom Typ Heinkel He 111 J, die ab Oktober 1937 von den Heinkel Werken Oranienburg (HWO) ausgeliefert wurden.“³⁴

3. Völkerrechtliche Einordnung

Der folgende Abschnitt untersucht, ob die Ereignisse in Dersim in den Jahren 1937/38 aus völkerrechtlicher Sicht als Völkermord im Sinne der Völkermordkonvention³⁵ einzustufen sind. Zunächst wird die Genese der Völkermordkonvention dargestellt (Ziff. 3.1.). Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob die Völkermordkonvention von 1948 rückwirkend auf die Ereignisse der Jahre 1937/38 angewendet werden kann (Ziff. 3.2.). Schließlich werden die materiellen Voraussetzungen von Art. II der Völkermordkonvention erläutert und auf die Ereignisse in Dersim in den Jahren 1937/38 angewendet (Ziff. 3.3.).

32 Vgl. Gürbey/Gül, a.a.O. [FN]; Nick Brauns „Giftgas aus Deutschland“, in: Junge Welt vom 17. Mai 2019, abrufbar unter <https://www.jungewelt.de/loginFailed.php?ref=/artikel/354913.chp-in-schwierigkeiten-giftgas-aus-deutschland.html?sstr=Giftgas> (Artikel unter Bezahlschranke); Weitere Verweise auf türkischsprachige Artikel zum Erwerb und Einsatz von Giftgas durch die Türkei finden sich bei Bilmez, a.a.O., S. 88.

33 Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/11665, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/11303), 15.07.2019. In der Antwort wird als Quelle zu den obenstehenden Informationen auf folgende, nicht mehr abrufbare, Web-Site verwiesen: <https://dersimgazetesi.org/zehirli-gazlar-almanya-dan-bombardiman-ucaklari-amerikadan-alinmis/>.

34 Ebd. In der Antwort wird als Quelle zu den obenstehenden Informationen auf folgende, nicht mehr abrufbare, Web-Sites verwiesen: <https://www.jungewelt.de/loginFailed.php?ref=/artikel/354913.chp-in-schwierigkeiten-giftgas-aus-deutschland.html> (Artikel unter Bezahlschranke); <http://yeniozgurpolitika.net/dersimde-nazi-gazi/>; www.pirha.net/dersim-katliami-ile-ilgili-yeni-belgeler-ortaya-cikti-dersimde-nazi-gazlari-171973.html/11/05/2019/.

35 [Convention](#) on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide vom 9. Dezember 1948, in Kraft getreten am 12. Januar 1951.

3.1. Genese der Völkermordkonvention

Der Begriff „Völkermord“ (auch: „Genozid“³⁶) geht auf den polnisch-jüdischen Juristen *Raphael Lemkin* zurück, der sich zeitlebens für die internationale Anerkennung und Bestrafung von Völkermord einsetzte. In seinem 1944 veröffentlichten Werk *Axis Rule in Occupied Europe* definierte er den Völkermord als einen koordinierten Plan verschiedener Maßnahmen, die auf die Zerstörung der grundlegenden Lebensbedingungen und letztlich der Existenz nationaler, ethnischer oder religiöser Gruppen gerichtet sind. Zur Bezeichnung dieses Phänomens schuf Lemkin den neuen Begriff „Genozid“, indem er das griechische Wort *genos* („Volk“, „Stamm“ oder „Rasse“) mit dem lateinischen Verb *caedere* („töten“, „vernichten“) verband.³⁷

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gewann der Begriff zunehmend an internationaler Bedeutung. Bereits 1946 bezeichnete die **Generalversammlung** der Vereinten Nationen den Völkermord in einer – rechtlich nicht verbindlichen – **Resolution** als ein Verbrechen nach internationalem Recht, das in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten sowie durch eine internationale Konvention unter Strafe gestellt werden solle.³⁸

Rechtlich kodifiziert wurde der Tatbestand des Völkermordes erstmals 1948 in der **Völkermordkonvention**. Diese wurde am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 12. Januar 1951 in Kraft. Die Türkei trat der Völkermordkonvention mit Zustimmungsgesetz vom 23. März 1950 bei. Für die Türkei ist die Konvention seit dem 31. Juli 1951 in Kraft.³⁹

Die Definition des Völkermordes findet sich in Art. II der Völkermordkonvention (dazu näher unter Ziff. 3.3.) und wurde später nahezu wortgleich in Art. 6 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)⁴⁰ übernommen. Entsprechende Straftatbestände finden sich zudem in Art. 4 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)⁴¹ und Art. 2 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

36 In der vorliegenden Arbeit wird – der [deutschen Übersetzung](#) der Völkermordkonvention entsprechend – der Begriff „**Völkermord**“ verwendet. Ambos hält die deutsche Bezeichnung für irreführend und bevorzugt stattdessen den Begriff „**Genozid**“, siehe Kai Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 6 Rn. 5.

37 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress*, Washington 1944; ders., *Genocide as a Crime under International Law*, *AJIL* 41 (1) 1947, S. 145; zur historischen Entwicklung siehe Philippe Sands, *Rückkehr nach Lemberg: Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit: eine persönliche Geschichte*, Frankfurt am Main 2018; siehe auch Ambos, § 6 Rn. 4.

38 UNGA, [Resolution 96 \(II\)](#) vom 11. Dezember 1946, *The Crime of Genocide*.

39 Approval Law No. 5630 of 23 March 1950, published in the Official Gazette No. 7469 of 29 March 1950; zum Ratifikationsstand siehe [Treaty Collection](#) der Vereinten Nationen (ständig aktualisiert).

40 [Rome Statute](#) of the International Criminal Court vom 17. Juli 1998.

41 [Statute](#) of the International Tribunal for the Former Yugoslavia vom 25. Mai 1993.

(ICTR).⁴² Der wesentliche Unterschied zwischen diesen völkerstrafrechtlichen Vorschriften und der Völkermordkonvention liegt darin, dass erstere die **individuelle Strafverfolgung natürlicher Personen** durch internationale Strafgerichte regeln, während sich die Völkermordkonvention **an Staaten richtet** und diese zur **Verhütung und Bestrafung** von Völkermord verpflichtet (vgl. Art. I VMK).

3.2. Zur rückwirkenden Anwendbarkeit der Völkermordkonvention

In zeitlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die erst 1951 in Kraft getretene Völkermordkonvention auf die Ereignisse der Jahre 1937/38 Anwendung finden kann. Gegenstand der folgenden Untersuchung ist damit die Problematik einer **rückwirkenden Anwendung** der Konvention auf Sachverhalte, die sich vor ihrem Inkrafttreten ereignet haben.⁴³

3.2.1. Völkerstrafrecht: Rückwirkungsverbot

Im Völkerstrafrecht gilt ein **allgemeines Rückwirkungsverbot** (lat.: *nulla poena sine lege praevia*). Nach Art. 24 Abs. 1 des Römischen Statuts ist niemand „für ein Verhalten strafrechtlich verantwortlich, das vor Inkrafttreten des Statuts stattgefunden hat“. Ähnlich regelt Art. 7 Abs. 1 S. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dass niemand „wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden [darf], die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war“.

Demnach ist jedenfalls eine *strafrechtliche* Verfolgung der einzelnen Täter wegen Völkermordes – etwa nach Art. 6 des Römischen Statuts – durch das strafrechtliche Rückwirkungsverbot grundsätzlich ausgeschlossen. Ob die Völkermordkonvention, die nicht die individuelle strafrechtliche Verfolgung der Täter, sondern die Verantwortlichkeit von Staaten zum Gegenstand hat (s.o. Ziff. 3.1.), rückwirkend anwendbar ist, ist hiervon gesondert zu beurteilen.

3.2.2. Übriges Völkerrecht: Prinzip der Intertemporalität

Anders als im Völkerstrafrecht gilt im übrigen Völkerrecht kein allgemeines Rückwirkungsverbot.⁴⁴ Hier gilt das – weichere – **Prinzip der Intertemporalität** (auch: Doktrin der Intertemporalität), dessen Inhalt und Reichweite **sehr umstritten** ist. Es lässt sich gliedern in einen Grundsatz

42 [Statute](#) of the International Tribunal for Rwanda vom 8. November 1994; außerdem findet sich der Straftatbestand des Völkermordes in zahlreichen nationalen Rechtsordnungen – bspw. in § 6 des [Völkerstrafgesetzbuches](#) vom 26. Juni 2002, BGBl. I S. 2254.

43 Siehe zu dieser Fragestellung bereits: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Anerkennung kolonialen Unrechts als Völkermord - Intertemporales Völkerrecht im Kontext des deutsch-namibischen Versöhnungsabkommens, [WD 2 - 3000 - 094/22](#) vom 9. Januar 2023; Genozid als „intertemporales“ Völkerstrafrecht: Zur Bewertung historischer Sachverhalte am Maßstab der Völkermordkonvention, [WD 2 - 3000 - 053/21](#) vom 22. Juli 2021; Zur „postkolonialen“ intertemporalen Interpretation des Völkerrechts, [WD 2 - 3000 - 070/23](#) vom 9. Oktober 2023; „Zur Einordnung historischer Sachverhalte als Völkermord“, [WD 2 - 3000 - 092/15](#) vom 29. Mai 2015.

44 Wolf-Dietrich Krause-Ablaß, Intertemporales Völkerrecht: Der zeitliche Anwendungsbereich von Völkerrechtsnormen, Hamburg 1970, S. 41.

der Nichtrückwirkung, von dem wiederum in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.⁴⁵

3.2.2.1. Grundsatz der Nichtrückwirkung

Nach dem **Grundsatz der Nichtrückwirkung** (engl.: *non-retroactivity*) ist ein Sachverhalt im Ausgangspunkt anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Normen zu beurteilen.⁴⁶ Dies geht zurück auf einen Schiedsspruch aus dem Jahr 1928 im Fall *Isla de las Palmas*, einem Territorialstreit zwischen den Niederlanden und den USA. Der im Auftrag des Ständigen Schiedshofs entscheidende Schiedsrichter Max Huber stellte fest, dass der Erwerb eines territorialen Rechts nach dem Recht zu beurteilen ist, das zum Zeitpunkt des behaupteten Rechtserwerbs galt.⁴⁷

Der Grundsatz der Nichtrückwirkung ist auch in Art. 28 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)⁴⁸ verankert.⁴⁹

„Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, binden seine Bestimmungen eine Vertragspartei nicht in Bezug auf eine Handlung oder Tatsache, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurde oder eingetreten ist, sowie in Bezug auf eine Lage, die vor dem genannten Zeitpunkt zu bestehen aufgehört hat.“

Unter Bezugnahme auf Art. 28 WVK hat auch der Internationale Gerichtshof (IGH) festgestellt, dass die Vertragsverpflichtungen aus der Völkermordkonvention nur auf Handlungen, die *nach* Inkrafttreten der Völkermordkonvention stattgefunden haben, anwendbar sind:

„The Court considers that a treaty obligation that requires a State to prevent something from happening cannot logically apply to events that occurred prior to the date on which that State became bound by that obligation; what has already happened cannot be prevented. Logic, as well as the presumption against retroactivity of treaty obligations enshrined in Article 28 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, thus points clearly to the conclusion that **the obligation to prevent genocide can be applicable only to acts that might occur after the Convention has entered into force** for the State in question. Nothing in the text of the Genocide Convention or the *travaux préparatoires* suggests a different

45 Zur Zweiteilung des Intertemporalen Völkerrechts in zwei „branches“, die in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis stehen: Steven Wheatley, *Revisiting the Doctrine of Intertemporal Law*, Oxford Journal of Legal Studies (2021), Vol. 41 No. 2, S. 484.

46 Bernd von Heintschel-Heinegg, in: Ipsen, § 15 Rn. 15; Markus Kotzur / Christina Simmig, *Intertemporal Law*, [MPEPIL](#) November 2024, Rn. 5.

47 [Islands of Palmas Case](#), Netherlands v. U. S. A., Reports of International Arbitral Awards, Vol. II, S. 829-871, 4. April 1928.

48 [Vienna Convention](#) on the Law of Treaties vom 23. Mai 1969, in Kraft getreten am 27. Januar 1980.

49 Es sei darauf hingewiesen, dass die WVK ihrerseits nicht zurückwirkt: Ausweislich Art. 4 WVK ist diese nur auf Verträge anwendbar ist, die *nach* dem Inkrafttreten der WVK geschlossen wurden. Dies ist bei der Völkermordkonvention nicht der Fall. Gleichwohl kodifiziert die WVK das allgemeine völkergewohnheitsrechtliche Vertragsrecht und kann daher zumindest indiziell zur Auslegung der Völkermordkonvention herangezogen werden.

conclusion. Nor does the fact that the Convention was intended to confirm obligations that already existed in customary international law. A State which is not yet party to the Convention when acts of genocide take place might well be in breach of its obligation under customary international law to prevent those acts from occurring but the fact that it subsequently becomes party to the Convention does not place it under an additional treaty obligation to have prevented those acts from taking place.”⁵⁰

3.2.2.2. Durchbrechung in Ausnahmefällen

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtrückwirkung besteht nach einhelliger Auffassung, wenn eine rückwirkende Anwendung **ausdrücklich vereinbart** wurde. In diesem Sinne bestimmt Art. 28 WVK eine Nichtrückwirkung von Verträgen, sofern „keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist“.

Die Völkermordkonvention enthält allerdings keine solche Rückwirkungsanordnung. Insbesondere vermag der Verweis auf die Präambel der Völkermordkonvention, die auch vergangene Geschehnisse als Völkermord bezeichnet,⁵¹ nicht die Annahme rechtfertigen, dass die Vertragsparteien die Rückwirkung des komplex ausgehandelten Tatbestandes intendiert hätten.⁵² Vielmehr kann die Bezugnahme der Präambel auf vergangene Sachverhalte (nur) als Bekräftigung des Willens der Vertragsparteien verstanden werden, derartige Grausamkeiten *künftig* unter Strafe zu stellen.

Darüber hinaus wurde in der Rechtsprechung vertreten, dass **Rechtsentwicklungen rückwirkend berücksichtigungsfähig** sind, die zwar zeitlich *nach* dem zu beurteilenden Sachverhalt stattgefunden haben, aber im Kern bereits zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Sachverhalts angelegt waren.⁵³ Diesen Gedanken hat der IGH 2019 in einem Gutachten betreffend das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Fall *Chagos* aufgegriffen.⁵⁴ Gegenstand des Gutachtens war die Abtrennung des Chagos-Archipels von Mauritius durch Großbritannien in den 1960er Jahren. Das Vereinigte Königreich argumentierte, dass die Abtrennung des Archipels von Mauritius im Jahr 1965 rechtmäßig gewesen sei, da sie zum damaligen Zeitpunkt nicht als rechtswidrig angesehen

50 IGH, [Urteil](#) vom 3. Februar 2015, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia), Rn. 95; Hervorh. durch Verf.

51 Die betreffende Passage der **Präambel** der Völkermordkonvention lautet wie folgt: „In Anerkennung der Tatsache, dass der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte große Verluste zugefügt hat, und in der Überzeugung, dass zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, sind die Vertragsschließenden Parteien hiermit wie folgt übereingekommen“.

52 IGH, [Urteil](#) vom 3. Februar 2015, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia), Rn. 95: “Logic, as well as the presumption against retroactivity of treaty obligations enshrined in Article 28 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, thus points clearly to the conclusion that the obligation to prevent genocide can be applicable only to acts that might occur after the Convention has entered into force for the State in question. Nothing in the text of the Genocide Convention or the travaux préparatoires suggests a different conclusion“.

53 Wheatley, S. 509.

54 IGH, [Advisory Opinion](#) vom 25. Februar 2019, Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965.

wurde. Der IGH stellte hingegen fest, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht in seiner heutigen Ausprägung kodifiziert war, sich jedoch bereits im Entstehen befand. Daraus folgte der Gerichtshof, dass sich Großbritannien nicht darauf berufen könne, die Abtrennung sei nach damaligem Recht zulässig gewesen. Entscheidend sei vielmehr, dass die Entwicklung des Völkerrechts bereits in diese Richtung gewiesen habe und die Maßnahme daher im Ergebnis als rechtswidrig zu bewerten sei.

Damit bestätigte der IGH einen intertemporalen Ansatz, der spätere Rechtsentwicklungen zur Auslegung des früheren Rechtszustands heranzieht, sofern sich eine entsprechende Norm bereits abzuzeichnen begann. Mit Blick auf die Fragestellung dieser Arbeit ist indes zu konstatieren, dass keine Anhaltspunkte für eine Rechtsentwicklung bestehen, die sich bereits in den Jahren 1937/38 in Richtung einer Kriminalisierung von Völkermord abzeichnete. Völkermord wurde erst durch die Resolution der VN-Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1946 als ein Verbrechen gemäß internationalem Recht bezeichnet und auch der Begriff des Völkermordes wurde erst Jahre später durch *Raphael Lemkin* geprägt (siehe oben Ziff. 3.1.). Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Rechtsentwicklung in Richtung einer universellen Anerkennung und Bestrafung von Völkermord bereits 1937/38 angelegt gewesen ist.

In der Literatur werden weitere Ansätze diskutiert, um eine Rückwirkung des Völkermordtatbestands zuzulassen. Verwiesen wird zuweilen auf eine **gewohnheitsrechtliche Anerkennung** des Völkermordes – insbesondere als **zwingendes Völkerrecht**. In der Tat ist das Verbot des Völkermordes *heutzutage* gewohnheitsrechtlich anerkannt und gilt darüber hinaus sogar als zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts i. S. v. Art. 53 WVK.⁵⁵ Allerdings kann allein aus einer heutigen Anerkennung als *ius cogens* nicht automatisch auf eine Rückwirkung für alle Zeiten geschlossen werden.⁵⁶ Eine solche Auffassung würde laut *Kämmerer* die „Zeitgebundenheit des materiellen Unrechtsmaßstabes“ aufheben. Er lehnt es ab, „heute für zwingend erachtete Völkerrechtsregeln post-hum allein kraft ihrer zwingenden Natur auch für die Vergangenheit für maßgeblich zu erklären; denn auch damit würde ihre Existenz und Unabdingbarkeit vom positiven Willen der Staaten abgekoppelt.“⁵⁷ Vielmehr muss auch und gerade für den relevanten Zeitpunkt in der Vergangenheit das Bestehen von zwingendem Völkerrecht festgestellt werden. Das dürfte sich für die Jahre 1937/38 als schwierig erweisen: Weder war die Idee des *ius cogens* zu diesem Zeitpunkt allgemein anerkannt⁵⁸ noch jene des Völkermordes. Jedenfalls dürfte ein vermuteter gewohnheitsrechtlicher Gehalt nicht Wort für Wort aus dem später ausgehandelten, komplexen Vertragstext der Völkermordkonvention abgeleitet werden.

55 IGH, [Urteil](#) vom 26. Februar 2007, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide Case (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Rn. 161; Robert Frau, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 36 Rn. 26;

56 So auch IGH, [Urteil](#) vom 3. Februar 2015, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia), Rn. 95; vgl. T.O. Elias, The Doctrine on Intertemporal Law, in: The American Journal of International Law, Vol. 74 No. 2, 1980, S. 285.

57 Jörn Axel Kämmerer, Das Völkerrecht des Kolonialismus: Genese, Bedeutung und Nachwirkungen“, in: Verfassung und Recht in Übersee, Vol. 39 (2006), S. 397 (422 f.).

58 Dies war spätestens 1969 mit der Kodifizierung des zwingenden Völkerrechts in Art. 53 WVK der Fall.

Schließlich werden Überlegungen angestellt, eine Rückwirkung des Völkermordtatbestands aus wertenden Gesichtspunkten zuzulassen. Dabei geht es um die **besondere Strafwürdigkeit** des Völkermordes zu allen Zeiten, insbesondere im Kontext des Kolonialzeitalters. So wird es als unbillig empfunden, wenn **koloniales Unrecht** durch das Prinzip der Intertemporalität legitimiert bzw. reproduziert werde.⁵⁹ Um dies zu vermeiden, wird bisweilen die Auffassung vertreten, bestimmte „Menschheitsverbrechen“ (etwa Sklaverei oder Völkermord) seien aufgrund ihrer Schwere unabhängig von dem Begehungszeitpunkt verboten.⁶⁰ Argumentativ wird auch auf Prinzipien wie das Humanitätsgebot der Martens'schen Klausel⁶¹ oder die Radbruch'sche Formel⁶² zurückgegriffen.⁶³

Es bleibt festzuhalten, dass **erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit der Völkermordkonvention** auf die Ereignisse in den Jahren 1937/38 bestehen. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung (Art. 28 WVK) ist für die Völkermordkonvention im konkreten Fall nicht ersichtlich. Dabei befindet sich die Diskussion über die intertemporale Geltung von Völkerrecht noch im Fluss und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen sind weitgehend ungeklärt.

3.3. Materielle Voraussetzungen

Sofern man – entgegen der vorgenannten Darstellung – die Völkermordkonvention für anwendbar erachtete, wären die objektiven und subjektiven Voraussetzungen von deren Art. II zu prüfen. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

59 European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), Prinzip der Intertemporalität, [Definition](#) im Online-Glossar, siehe auch im Kontext des deutsch-namibischen Versöhnungsabkommens: Sarah Imani, Karina Theurer, Völkermord in Namibia, Deutsch-Namibisches „Versöhnungsabkommen“, [Beitrag](#) auf Zeitgeister, Kulturmagazin des Goethe-Instituts, August 2021.

60 Vgl. Steffen Eicker, Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht: die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht, Frankfurt 2009, S. 98 ff.

61 Die **Martens'sche Klausel** ist ein wichtiger Grundsatz des humanitären Völkerrechts. Sie wurde vom russisch-estnischen Diplomaten und Völkerrechtler *Friedrich Fromhold Martens* anlässlich der Haager Friedenskonferenz von 1899 formuliert und besagt sinngemäß, dass Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts stehen, wie sie sich aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben (Humanitätsgebot). Dazu grundlegend: Fritz Münch, „Die Martens'sche Klausel und die Grundlagen des Völkerrechts“, in: ZaöRV 1976, S. 347.

62 Der Rechtsphilosoph Gustav **Radbruch** hatte im Jahre 1946 – vor dem Hintergrund der NS-Verbrechen – positiv gesetztem NS-Recht, das in eklatantem und unerträglichem Widerspruch zu den Gerechtigkeitsprinzipien auch der damaligen Zeit stand, seinen „Rechts“-Charakter abgesprochen. Zur Bedeutung im Völkerrecht: Andreas von Arnould, „How to Illegalize Past Injustice: Reinterpreting the Rules of Intertemporality“, EJIL 2021, S. 401 (406).

63 Näher dazu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur „postkolonialen“ intertemporalen Interpretation des Völkerrechts, [WD 2 - 3000 - 070/23](#) vom 9. Oktober 2023.

-
- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
 - (b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
 - (c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
 - (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
 - (e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“

3.3.1. Geschützte Personengruppe

Geschützt sind nach Art. II der Völkermordkonvention nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen.

Eine **Gruppe** ist eine durch gemeinsame Merkmale dauerhaft verbundene Personenmehrheit, die sich von der übrigen Bevölkerungsmehrheit abhebt. **Nationale** Gruppen zeichnen sich durch eine gemeinsame Staatsangehörigkeit aus, **ethnische** Gruppen durch eine gemeinsame Sprache und Kultur, **rassische** Gruppen durch die geographische Herkunft oder vererbliche äußerliche Merkmale und **religiöse** Gruppen durch denselben Glauben. Im Detail ist die Abgrenzung der einzelnen Merkmale schwierig, da sich diese in der Praxis vielfach überschneiden.⁶⁴

Die Aufzählung der vier Gruppen ist **abschließend**. Nach der Rechtsprechung muss es sich um sog. „stabile Gruppen“ handeln, deren Zugehörigkeit grundsätzlich durch unveränderliche Merkmale wie die Geburt bestimmt wird.⁶⁵ Andere, sog. „mobile“ Personenzusammenschlüsse, etwa politische oder wirtschaftliche Gruppen, fallen demgegenüber grundsätzlich nicht unter den Schutz des Völkermordtatbestands.⁶⁶

64 Ambos, § 7 Rn. 127.

65 ICTR, [Rutaganda TJ](#) vom 6. Dezember 1999, Rn. 57; ICTY, [Jelisić TJ](#) vom 14. Dezember 1999, Rn. 69.

66 Ambos, § 7 Rn. 127; Frau, in: Ipsen, § 36 Rn. 27.

Umstritten ist, nach welchem **Maßstab** sich die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bestimmt: Während es nach dem subjektiven Ansatz auf die Perspektive des Täters ankommt,⁶⁷ stellt der objektive Ansatz (auch) auf sachlich-wissenschaftliche Kriterien ab.⁶⁸ Für letzteren Ansatz wird die dogmatische Einordnung des Völkermordes als Absichtsdelikt angeführt.⁶⁹

Nach dem Vorstehenden spricht vieles dafür, die Bevölkerung der Region Dersim, die überwiegend aus **kurdischen Aleviten** bestand, als geschützte Gruppe im Sinne des Art. II der Völkermordkonvention einzuordnen. Die Gruppenmitglieder waren zum einen durch ihre kurdische ethnische Zugehörigkeit und zum anderen durch ihren alevitischen Glauben miteinander verbunden und hoben sich dadurch deutlich von der mehrheitlich türkisch-sunnitischen Bevölkerung ab. Es dürfte sich somit um eine durch gemeinsame ethnische und religiöse Merkmale dauerhaft verbundene und hinreichend bestimmbare Personenmehrheit handeln.⁷⁰

3.3.2. Tathandlungen

Die verbotenen Tathandlungen sind in Art. II der Völkermordkonvention abschließend aufgezählt.⁷¹ Ausreichend ist, dass mindestens eine aufgezählten Tathandlungen verwirklicht wurde und die erforderliche Vernichtungsabsicht vorlag (dazu sogleich unter Ziff. 3.3.3.). Im Einzelnen sind folgende Tathandlungen umfasst:⁷²

- **Tötung von Mitgliedern der Gruppe** (Buchst. a): In Buchst. a) ist die Tathandlung der Tötung von Mitgliedern der Gruppe normiert. „Töten“ meint „den Tod verursachen“, wobei die Verwirklichung durch verschiedene Handlungen denkbar ist.⁷³ Umstritten ist, wie viele

67 Für einen **subjektiven Ansatz**: ICTY, [Jelusic TJ](#) vom 14. Dezember 1999, Rn. 70; [Krstic TJ](#) vom 2. August 2001, Rn. 557. Innerhalb des subjektiven Ansatzes wird noch differenziert zwischen der sog. Selbsterkennung („self-identification“) einer Gruppe und ihrer Zuschreibung durch andere („identification by others“), siehe ICTR, [Kayishema/Ruzindana TJ](#) vom 21. Mai 1999, Rn. 98; vgl. Ambos, § 7 Rn. 128.

68 Für rein **objektive Kriterien**: ICC, Al Bashir Arrest Warrant [Decision](#) vom 4. März 2009, Rn. 126; für einen **gemischten Ansatz**: ICTR, [Rutaganda TJ](#) vom 6. Dezember 1999, Rn. 57; [Kamuhanda TJ](#) vom 22. Januar 2004, Rn. 630; ICTY, [Brdjanin TJ](#) vom 1. September 2005, Rn. 683 f.

69 Ambos, § 7 Rn. 128.

70 Dilşa Deniz, Re-assessing the Genocide of Kurdish Alevis in Dersim, 1937-38, *Genocide Studies and Prevention* 14, 2 (202), S. 20.

71 Ambos, § 7 Rn. 130; für eine vertiefte und kritische Betrachtung der einzelnen Tathandlungen siehe: Viktor Bruns / Angela Paul, Tathandlungen gemäß Art. II Genozidkonvention, in: Kritische Analyse und Reformvorschlag zu Art. II Genozidkonvention. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 2008, S. 175 ff.

72 Frau, in: Ipsen, § 36 Rn. 29.

73 Ambos, § 7 Rn. 131; ICTR, [Akayesu TJ](#) vom 2. September 1998, Rn. 500; [Rutaganda TJ](#) vom 6. Dezember 1999, Rn. 50.

Mitglieder der Gruppe getötet werden müssen, um die Tathandlung zu erfüllen. Der Wortlaut „Mitglieder“ (Plural) deutet darauf hin, dass die Tötung von mindestens zwei Gruppenmitgliedern erforderlich ist.⁷⁴

- **Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden** (Buchst. b): Diese Tathandlung verlangt körperliche oder seelische Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Verfolgung sowie Handlungen sexueller Gewalt, Vergewaltigung, Verstümmelungen und Vernehmungen, die mit Schlägen und/oder Todesdrohungen einhergehen.⁷⁵ Die Schwere der Schäden muss so groß sein, dass die Gefahr der völligen oder teilweisen Zerstörung der Gruppe besteht. Der eingetretene Schaden muss aber nicht dauerhaft oder unheilbar sein oder zum Tod führen.⁷⁶
- **Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen** (Buchst. c): Diese Tathandlung bezieht sich auf sog. „slow death measures“, also Maßnahmen, die zu einem langsamen Tod führen. Erfasst sind bspw. das Vorenthalten von Nahrungsmitteln, die Vertreibung einer Gruppe aus ihren Häusern, die Kürzung von medizinischer Versorgung und der Zwang zu extremer Arbeit oder körperlichen Strapazen.⁷⁷
- **Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind** (Buchst. e): Diese Tathandlung wird als sog. biologischer Genozid bezeichnet, der die faktische Verhinderung der Fortpflanzung umfasst. In Betracht kommen Zwangssterilisation, sexuelle Verstümmelung, erzwungene Geburtenkontrolle, Trennung nach Geschlecht oder Hochzeitsverbote.⁷⁸
- **Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe** (Buchst. f.): Die Tathandlung bezieht sich auf Kinder, also Personen unter 18 Jahren. Die Handlungsalternative ist umstritten, weil sie weniger die körperliche, sondern eher die *kulturelle* Existenz der betroffenen Personengruppe in den Blick nimmt. Der kulturelle Völkermord wurde historisch betrachtet gerade nicht als eigene Tathandlung aufgenommen.⁷⁹

74 Ambos, § 7 Rn. 130.

75 ICTR, [Akayesu TJ](#) vom 2. September 1998, Rn. 504; [Kayishema/Ruzindana TJ](#) vom 21. Mai 1999, Rn. 108 ff.

76 ICTR, [Kamuhanda TJ](#) vom 22. Januar 2004, Rn. 633 f.; vgl. Ambos, § 7 Rn. 132.

77 ICTR, [Akayesu TJ](#) vom 2. September 1998, Rn. 506; [Rutaganda TJ](#) vom 6. Dezember 1999, Rn. 52; Ambos, § 7 Rn. 134.

78 ICTR, [Akayesu TJ](#) vom 2. September 1998, Rn. 507; Ambos, § 7 Rn. 136.

79 Ambos, § 7 Rn. 137. Die Verhandlungskammer des ICTR weist diesbezüglich auf die physische und seelische Belastung einer gewaltsamen Überführung von Kindern hin, siehe ICTR, [Akayesu TJ](#) vom 2. September 1998, Rn. 509.

Hinsichtlich der Ereignisse in Dersim 1937/38 bestehen **Anhaltspunkte für die Verwirklichung mehrerer Tathandlungen**.⁸⁰ So ist nach dem aktuellen Forschungsstand von mehreren Tausend bis möglicherweise Zehntausenden Tötungen auszugehen (s.o. Ziff. 2.1.), wodurch die Tathandlung der Tötung von Mitgliedern einer geschützten Gruppe (Buchst. a) erfüllt sein könnte. Darüber hinaus liegen Hinweise auf schwere körperliche und seelische Schädigungen vor, etwa durch sexuelle Gewalt gegen Frauen, den Einsatz von Giftgas sowie die langfristigen Traumatisierungen der Überlebenden, die in zahlreichen Zeugenaussagen dokumentiert werden (Buchst. b).⁸¹ Ebenso gibt es Berichte über die großflächige Zerstörung von Dörfern und die Vernichtung von Ernten, die eine Verschlechterung der Lebensbedingungen i.S.v. Buchst. c) darstellen könnten.⁸² Schließlich bestehen auch Anhaltspunkte für die gewaltsame Trennung von Kindern von ihren Familien und deren Überführung in andere soziale Kontexte, was unter Buchst. e) fallen könnte.⁸³ Dagegen bestehen – soweit ersichtlich – keine Hinweise auf geburtenverhindernde Maßnahmen im Sinne von Art. II Buchst. d).⁸⁴

3.3.3. Vernichtungsabsicht

Auf subjektiver Seite ist insbesondere eine **Vernichtungsabsicht** erforderlich. Der Täter muss – neben dem Vorsatz – die Absicht haben, durch seine Handlung die geschützte Personengruppe ganz oder teilweise zu zerstören.⁸⁵ Dazu führt der IGH aus:

“the intent must be to destroy at least a substantial part of the particular group. That is demanded by the very nature of the crime of genocide: since the object and purpose of the Convention as a whole is to prevent the intentional destruction of groups, the part targeted must be significant enough to have an impact on the group as a whole.”⁸⁶

Diese Vernichtungsabsicht ist regelmäßig schwer nachweisbar.⁸⁷ Oft lässt sie sich nur indirekt aus der Art der Verfolgungsmaßnahme herleiten, etwa aus systematischen Verfolgungen. Dies

80 Vgl. Bilmez, S. 77f.; Deniz, S. 38f.

81 Deniz, S. 31.

82 Deniz, S. 31.

83 Bilmez S. 80, 67.

84 So auch Deniz, S. 24.

85 Matthias Herdegen, Völkerrecht, 23. Aufl. 2024, § 48 Rn. 8; Frau, in: Ipsen, § 36 Rn. 30.

86 IGH, [Urteil](#) vom 26. Februar 2007, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Rn. 198; [Order](#) of 26 January 2024, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel), Rn. 44.

87 Frau, in: Ipsen, § 36 Rn. 31; Ambos, § 7 Rn. 148.

setzt laut IGH voraus, dass ein bestimmtes Verhalten vernünftigerweise nur den Schluss auf eine bestimmte Vernichtungsabsicht zulässt:⁸⁸

„[...] in order to infer the existence of *dolus specialis* from a pattern of conduct, it is necessary and sufficient that this is the only inference that could reasonably be drawn from the acts in question.“⁸⁹

Umstritten ist, ob sich die Vernichtungsabsicht auf die **körperlich-biologische Vernichtung** der Mitglieder einer Gruppe beziehen muss⁹⁰ oder ob die abstrakte Vernichtung einer Gruppe als **gesellschaftliches Gebilde** ausreichen kann.⁹¹ Für die körperlich-biologische Sichtweise wird angeführt, dass das Phänomen des sog. kulturellen Völkermords im Rahmen der Vertragsverhandlungen weitgehend ausgeklammert wurde und gerade nicht als weitere Tathandlung in die Völkermordkonvention aufgenommen wurde.⁹²

Was die Militäroperationen 1937/38 in Dersim betrifft, bestehen zumindest Anhaltspunkte für eine subjektive Vernichtungsabsicht seitens der politischen Entscheidungsträger. Wie oben dargestellt, wurde bezüglich der Bevölkerung von Dersim mehrfach die Metapher eines „abscheulichen Furunkels“ verwendet, das „mitsamt seinen Wurzeln entfernt werden“ müsse.⁹³ Diese und ähnliche Äußerungen politischer Entscheidungsträger (Ziff. 2.1.) deuten auf einen subjektiven Vernichtungswillen hin.

Auch die systematische Vorgehensweise samt umfangreicher Vorbereitung und Planung spricht für eine Vernichtungsabsicht.⁹⁴ So zieht etwa *Bilmez* den Rückschluss, dass die Ereignisse in Dersim Teil eines vorab geplanten „Nation-Building-Projekts“ waren, das die Region gewaltsam „zivilisieren“ und mittels sozialer Steuerung in den türkischen Nationalstaat eingliedern sollte. Ziel sei nicht nur die Unterwerfung der Bevölkerung gewesen, sondern die Auslöschung einer Region – einschließlich ihrer Menschen, Überzeugungen, Sprachen und sogar ihres Namens.⁹⁵ Er spricht insoweit von einer „eradication operation“.⁹⁶ Anders sieht es *Bruinessen*, der darauf hinweist, dass Hauptziel der Militäroperationen eher eine „Assimilierung“ als eine Eliminierung der

88 Herdegen, § 48 Rn. 8.

89 IGH, [Urteil](#) vom 3. Februar 2015, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia), Rn. 148.

90 So IGH, [Urteil](#) vom 26. Februar 2007, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide Case (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Rn. 190; ICTR, [Muhimana TJ](#) vom 28. April 2005, Rn. 497.

91 So etwa BVerfG NJW 2001, 1848 (1850).

92 Zum Meinungsstand siehe: Ambos, § 7 Rn. 151f.

93 Kemal Atatürk, 1926, zit. nach Küpeli, S. 190f.; vgl. Frank Nordhausen, Das Massaker von Dersim, in: Frankfurter Rundschau vom 19. Januar 2019, abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/massaker-dersim-11340795.html>.

94 Deniz, S. 38.

95 Bilmez, S. 67, 80.

96 Bilmez, S. 77.

Bevölkerung gewesen sei. Insofern bevorzuge er statt „Genozid“ den Begriff „Ethnozid“ (engl.: *ethnocide*).⁹⁷

3.4. Zwischenergebnis

An der **Anwendbarkeit** der Völkermordkonvention von 1948 auf die Ereignisse der Jahre 1937/38 bestehen **erhebliche Zweifel**. Sofern man – entgegen der hier dargelegten Ansicht – eine rückwirkende Anwendung annähme, bestünden zumindest Anhaltspunkte für das Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen von Art. II Völkermordkonvention.

4. Zur parlamentarischen Anerkennung als Völkermord

Jenseits der völkerrechtlichen Einordnung kann der Begriff des Völkermordes auch *politisch* verwendet werden, etwa im Rahmen der parlamentarischen Anerkennung eines Sachverhalts als Völkermord.⁹⁸ In der Vergangenheit haben verschiedene Parlamente historische Ereignisse in Form als Völkermord anerkannt, so zuletzt auch der Deutsche Bundestag im Jahr 2023 mit Blick auf das Vorgehen des Islamischen Staates (IS) gegen Jesidinnen und Jesiden im Jahr 2014.

Der Beschluss des Deutschen Bundestages zur Anerkennung des Völkermordes an den Jesidinnen und Jesiden vom 19. Januar 2023 nimmt Bezug auf die Völkermordkonvention von 1948 und ordnet das Vorgehen des IS gegen die **Jesidinnen und Jesiden** im Jahr 2014 im Irak wie folgt ein:

„Der Deutsche Bundestag [...] erkennt an, dass es sich bei den Verbrechen des IS gegen die Gemeinschaft der Êzîdinnen und Êzîden auf irakischem Territorium im Jahr 2014 um einen Völkermord im Sinne des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der Vereinten Nationen handelt.“⁹⁹

Andere Anerkennungsbeschlüsse des Bundestages betreffen auch Sachverhalte, die sich *vor* Inkrafttreten der Völkermordkonvention ereignet haben.¹⁰⁰ So hat der Deutsche Bundestag am

97 Martin van Bruinessen, *Genocide in Kurdistan? The Suppression of the Dersim Rebellion in Turkey (1937-38) and the Chemical War Against the Iraqi Kurds (1988)*, in: George J. Andreopoulos, *Conceptual and historical dimensions of genocide*, University of Pennsylvania Press, 1994, S. 8.

98 Ausführlich zur parlamentarischen Anerkennung von Genozidverbrechen: Parlamentarische Anerkennung von Genozidverbrechen, WD 2 - 3000 - 012/26 vom 31. März 2026; zum politischen Mehrwert von parlamentarischen Anerkennungsbeschlüssen: Felix Bok, *Abgeordnete als Historiker? – Parlamentarische Anerkennung von Völkermorden*, [Blogpost](#) auf Hypotheses vom 18. Februar 2022.

99 [Antrag](#) der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 18. Januar 2023 zur Anerkennung und Gedenken an den Völkermord an den Êzîdinnen und Êzîden 2014; [Plenarprotokoll 20/79](#) vom 19. Januar 2023, S. 9443B.

100 So etwa die Beschlüsse des Deutschen Bundestages zum Holodomor ([Drucksache 20/4681](#)); zu Armenien ([Drucksache 18/8613](#)); und zu den Sinti und Roma ([Drucksache 11/2196](#)). Die drei Beschlüsse beziehen sich auf Ereignisse, welche sich zeitlich vor Inkrafttreten der Völkermordkonvention ereignet haben.

30. November 2022 den sog. **Holodomor**,¹⁰¹ der sich Anfang der 1930er Jahre in der Sowjetunion ereignete, als Völkermord „aus heutiger Perspektive“¹⁰² eingeordnet:

„Damit liegt aus heutiger Perspektive eine historisch-politische Einordnung als Völkermord nahe. Der Deutsche Bundestag teilt eine solche Einordnung.“¹⁰³

Bei den Anerkennungsbeschlüssen des Deutschen Bundestages handelt es sich verfassungsrechtlich um „schlichte“ Parlamentsbeschlüsse, die mit einfacher Mehrheit (Art. 42 Abs. 2 GG) verabschiedet werden.¹⁰⁴ Bei solchen Beschlüssen (Entschlieungen bzw. Parlamentsakten „nicht legislativer Art“) handelt es sich um rechtlich unverbindliche (inner-)parlamentarische Akte, die den politischen Willen des Parlaments bekunden.¹⁰⁵ Sie sind somit **Akte der politischen Willensbekundung** ohne Rechtswirkung. Im Wortlaut seiner Entschlieung zum Holodomor hat der Deutsche Bundestag dies selbst deutlich gemacht („historisch-politische Einordnung“).

Ein Bundestagsbeschluss, der ein bestimmtes Verbrechen als „Völkermord“ anerkennt, entfaltet also **keine rechtliche Bindungswirkung** – weder gegenüber der Regierung noch gegenüber anderen Staaten oder potenziellen Opfern eines Genozidverbrechens. In diesem Sinne äußerte sich auch der damalige Staatsminister im Auswärtigen Amt, Michael Roth, zur Verbindlichkeit des am 2. Juni 2016 verabschiedeten Anerkennungsbeschlusses des Deutschen Bundestages zum Völkermord an den Armeniern:

„Der Deutsche Bundestag hat selbstverständlich das Recht und die Möglichkeit, sich zu jedem Thema zu äußern, wann auch immer er es für richtig hält. [...] Das souveräne Recht, sich zu Fragen seiner Wahl zu äußern, hat der Bundestag auch im Fall der besagten Resolution ausgeübt, und zwar mit einem Entschlieungsantrag, der qua Definition darauf abzielt, Auffassungen zu politischen Fragen zum Ausdruck zu bringen, ohne dass diese rechtsverbindlich sind.“¹⁰⁶

Dabei ist es dem Bundestag unbenommen, den Begriff „Völkermord“ zu verwenden und sich an den rechtlichen Kriterien der Völkermordkonvention zu orientieren. Die politische Bezugnahme auf die Völkermordkonvention ist möglich, hat aber keine rechtlichen Konsequenzen. Insofern ist

101 Der Holodomor bezieht sich auf eine Anfang der 1930er Jahre vom sowjetischen Diktator Stalin bewusst beförderte Hungersnot in der ehem. Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Millionen Ukrainer zum Opfer fielen.

102 In dem Beschluss betreffend die Sinti und Roma ([Drucksache 11/2196](#)) verzichtete der Bundestag dagegen auf den Zusatz „aus heutiger Perspektive“.

103 [Antrag](#) der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 29. November 2022: Holodomor in der Ukraine: Erinnern – Gedenken – Mahnen ([Drucksache 20/4681](#)); einstimmig angenommen: [Plenarprotokoll 20/72](#) vom 30. November 2022, S. 8427B.

104 Kathrin Groh, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 42 Rn. 33.

105 BVerwG, [Urteil](#) vom 26. März 2025 – 6 C 6.23, Rn. 15; Groh, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 42 Rn. 33.

106 Plenarprotokoll 18/189, Stenographischer Bericht, 189. Sitzung v. 21.9.2016, Mündliche Frage (und Antwort) in der Regierungsbefragung (S. 18708 des Protokolls): „[Verbindlichkeit des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Völkermord an den Armeniern](#)“.

es wichtig, streng zwischen der **politischen und der völkerrechtlichen Einordnung** von historischen Sachverhalten zu **differenzieren**.

* * *